

3. August 1967 verletzt diese Verfassungsgrundsätze und hat folglich auch innerstaatlich keine Rechtswirksamkeit, weil Art. 25 Grundgesetz einem völkerrechtswidrigen Gesetz die Anerkennung entzieht.

Da das zu beurteilende Gesetz in die Hoheitsrechte der DDR und anderer Staaten eingreift, setzt es sich weiterhin über die im Art. 23 Grundgesetz selbst abgegrenzte (bezüglich Westberlin besatzungsrechtlich am 12. Mai 1949 ausdrücklich korrigierte) Gebietshoheit der Bundesrepublik hinweg.

Die Deutsche Demokratische Republik und die anderen Staaten haben das Recht und die Pflicht, von der Bundesrepublik die Herstellung des dem Völkerrecht entsprechenden Zustandes zu fordern. Die Bundesrepublik ist hierzu völkerrechtlich und auch nach dem Recht ihrer Verfassung verpflichtet.

Bericht

Der Verfassungsentwurf und die Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Arbeitsrechts

Zum Entwurf unserer neuen, sozialistischen Verfassung führte das Institut für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ am 15. Februar 1968 eine erweiterte Institutssitzung durch. Neben den Mitarbeitern des Instituts nahmen Vertreter zentraler Staatsorgane, des Bundesvorstandes des FDGB, des Generalstaatsanwalts, des Obersten Gerichts, des Bezirksvertragsgerichts Potsdam, der Arbeitsrechtsinstitute der juristischen Fakultäten, Potsdamer Produktionsbetriebe sowie der Fachpresse teil.

Im Mittelpunkt des Referats des Institutsdirektors, *Prof. Dr. habil. Kunz*, des Korreferats von *Prof. Dr. Artzt* (beide Babelsberg) sowie der lebhaften und umfangreichen Diskussion standen Grundfragen der Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Arbeitsrechts im Zusammenhang mit dem Entwurf der neuen, sozialistischen Verfassung.

Die Beratung war durch das Bemühen aller Teilnehmer gekennzeichnet,

— sich mit dem dem Entwurf zugrunde liegenden Stand und den Entwicklungsperspektiven der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie der Konzeption und den Bestimmungen des Entwurfs vertraut zu machen;

— Schlußfolgerungen für die effektivere Anwendung des Arbeits- und Wirtschaftsrechts in Theorie und Praxis sowie für ihre Weiterentwicklung entsprechend den von der Verfassung an die Rechtsordnung gestellten Anforderungen zu ziehen;

— Vorschläge zum Entwurf zu unterbreiten.

Die Diskussion konzentrierte sich vornehmlich auf Fragen der Grundrechte und Grundpflichten, der Einheit von Rechten und Pflichten, der Mitwirkung der Werktätigen an der Planung und Leitung im Betrieb, der Rechtsstellung des sozialistischen Betriebes im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß und seiner Verflechtungsbeziehungen zu anderen Wirtschafts- und Staatsorganen sowie der Rolle des Eigentums.

In seinem Referat ging Kunz davon aus, daß die neue Verfassung sowohl den erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung widerspiegeln als auch auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Gesellschaftsprognose der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus dienen wird. Er betonte, daß die Verfassung von 1949 ihre Aufgaben erfüllt und